



Hauptsatzung der Gemeinde Bannewitz

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 25.10.2022 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| I. | Organe der Gemeinde | 2 |
| | § 1 Organe der Gemeinde | 2 |
| II. | Gemeinderat..... | 2 |
| | § 2 Rechtsstellung und Aufgaben | 2 |
| | § 3 Zusammensetzung des Gemeinderates..... | 2 |
| III. | Ausschüsse des Gemeinderates | 2 |
| | § 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben | 2 |
| | § 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses | 3 |
| | § 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses | 4 |
| | § 7 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben | 5 |
| IV. | Bürgermeister | 5 |
| | § 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters..... | 5 |
| | § 9 Aufgaben des Bürgermeisters..... | 5 |
| | § 10 Stellvertretung des Bürgermeisters..... | 6 |
| | § 11 Gleichstellungsbeauftragte..... | 6 |
| V. | Mitwirkung der Einwohnerschaft..... | 7 |
| | § 12 Einwohnerversammlung..... | 7 |
| | § 13 Bürgerbegehren | 7 |
| VI. | Ortschaftsverfassung | 7 |
| | § 14 Ortschaftsverfassung | 7 |
| VII. | Schlussbestimmungen | 8 |
| | § 15 In-Kraft-Treten | 8 |

I. Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Abweichend von § 29 Absatz 2 SächsGemO beträgt die Zahl der Gemeinderäte 18.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss,
 2. Technischer Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Der Technische Ausschuss kann durch bis zu 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder des Technischen Ausschusses ergänzt werden.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 EUR netto, aber nicht mehr als 100.000 EUR netto beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Absatz 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von einem Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 8. Friedhofs- und Bestattungswesen,
 9. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 10. Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Bannewitzer Abwasserbetrieb“ auf Grundlage dessen Satzung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 9b bis E 11 des TVöD, von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst S 8b bis S 11,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
 3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist,
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 2 Monaten und mehr als 1.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR beträgt,

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall,
10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen über 50 EUR,
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Absatz 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f. die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 EUR netto, aber nicht mehr als 100.000 EUR netto im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Besonderes Städtebaurecht).

§ 7 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

Der Gemeinderat kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten beratende Ausschüsse bilden. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat im konkreten Fall, mindestens jedoch 5. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt.

Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 EUR netto,
 - b. Vergabe von Aufträgen über Lieferung und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als 25.000 EUR netto,
 - c. Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 EUR netto, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 9a des TVöD, Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 und Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 2 bis S 8a TVSuE sowie der Abschluss befristeter Arbeitsverträge bis zu einem Jahr für Beschäftigte der vorgenannten Entgeltgruppen, die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des bestätigten Stellenplanes,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.500 EUR im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und mehr als 2 Monaten bis 1.500 EUR,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,

- wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall,
 10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen.
 11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 EUR
 12. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei Bauverträgen bis zu 20 % des Auftragswertes eines Loses einer Gesamtbaumaßnahme auch soweit die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines Ausschusses für die Vergabe gegeben war. Das für die Vergabe zuständige Gremium ist darüber in der nächsten regulären Sitzung zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich die Gesamtkostenannahme einer Maßnahme wesentlich erhöhen werden. Im Einzelfall kann der Gemeinderat einen anderen Prozentsatz festlegen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. Stellvertreter und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung auf den Vorsitz des Gemeinderates und die Vorbereitung seiner Sitzung sowie auf die Repräsentationen der Gemeinde nach Außen. Für die Aufgaben der Verwaltungsleitung werden der Fachbereichsleiter Hauptverwaltung als 1. Stellvertreter und der Fachbereichsleiter für Bau und Ordnung als 2. Stellvertreter bestellt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere:
 - die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie
 - die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die berufliche Lage von Frauen berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

IV. Mitwirkung der Einwohnerschaft

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen gemäß § 22 Absatz 1 SächsGemO mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens ~~einmal~~ zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Gemeindeteile beschränkt werden. Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter leitender Bediensteter, sofern der Gemeinderat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt. Gemeinderäte und Vertreter der Gemeindeverwaltung müssen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Absatz 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens ~~10~~ 5 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben ~~und nicht vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind~~, unterzeichnet sein.
- (3) Die Regelungen der vorgehenden Absätze treffen analog auf die Ortschaften zu.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von Wahlberechtigten gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Gemeinde und der Wahlberechtigten gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO unterzeichnet werden.

V. Ortschaftsverfassung

§ 14 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
 - Bannewitz, mit seinen Ortsteilen Bannewitz, Boderitz, Cunnersdorf und Welschhufe,
 - Goppeln, mit seinen Ortsteilen Gastritz, Golberode und Goppeln,
 - Possendorf, mit seinen Ortsteilen Börnchen, Possendorf und Wilmsdorf,
 - Rippien, mit seinen Ortsteilen Hänichen und Rippien.
- (2) In jeder der vorgenannten Ortschaften mit ihren Ortsteilen wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 5. Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode.
- (3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bannewitz vom 22.07.2015 außer Kraft.

Bannewitz, 26. Oktober 2022



H. Wersig
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz, 26. Oktober 2022



H. Wersig
Bürgermeister

69

70